

1. Einordnung: Wo liegt der Fehler des Landkreises?

Der Landkreis argumentiert:

„Es gibt viele PFAS. Es gibt keine Vorgabe, für welche ein Monitoring zu betreiben ist. Solange es keine Regelungen zur Vermeidung gibt, wird sich nichts ändern. Daher kein Monitoring.“

Das ist **fachlich falsch, rechtlich unhaltbar** und **verwaltungsrechtlich riskant**.

Warum?

A) Schutzpflichten bestehen unabhängig von Grenzwerten

Kommunen und Landkreise haben eine **gesetzliche Pflicht zur Gefahrenabwehr**, auch ohne explizite Grenzwerte:

- **UVPG** → Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts
- **Niedersächsisches Gefahrenabwehrrecht** → Pflicht zur Vorsorge
- **EU-Wiederherstellungsverordnung (2024/1991)** → Pflicht zur Überwachung von Ökosystemen
- **Allgemeines Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV)** → Behörden müssen Risiken vor Eintritt eines Schadens minimieren

Kein Gesetz erlaubt es einer Behörde, Monitoring zu verweigern, weil es „zu viele PFAS“ gibt.

B) Die Trinkwasserverordnung 2023/2026 verpflichtet zu PFAS-Überwachung

Ab 12. Januar 2026 gilt:

- **Summengrenzwert 0,1 µg/L für 20 PFAS**
- **Überwachungspflicht der Gesundheitsämter**

Der Landkreis kann sich nicht darauf berufen, dass es „keine Vorgaben“ gibt – die Vorgaben existieren bereits.

C) PFAS sind *nicht* „allgemeine Hintergrundbelastung“

Der Landkreis behauptet:

„Ursache der PFAS sind menschliche Aktivitäten jeder Art.“

Das ist **falsch** und ignoriert die wissenschaftliche Lage:

- PFAS treten **punktuell** auf (Feuerlöschschäume, Industrie, Deponien, Windkraft-Rotorblätter, Klärschlämme).
- PFAS sind **nicht diffus wie CO₂**, sondern **lokalisierbar**.
- Genau deshalb ist **Monitoring** notwendig.

D) Behörden müssen handeln, wenn ein konkreter Anlass besteht

Und der liegt hier vor:

- PFAS-haltige Materialien in Windenergieanlagen
- PFAS in Harzen, Beschichtungen, Hydraulikölen
- Abrieb, Erosion, Leckagen → Eintrag in Boden & Wasser

Damit besteht eine **konkrete Gefahrenlage**, die eine Untersuchung zwingend macht.

E) Der Landkreis setzt sich einem Haftungsrisiko aus

Wenn später PFAS im Grundwasser gefunden werden, kann der Landkreis haftbar gemacht werden, weil er:

- Monitoring verweigert hat
- Vorsorgepflicht verletzt hat

- EU-Vorgaben ignoriert hat

Das ist für eine Behörde ein **No-Go**.

2. Strategische Empfehlung

Roland sollte:

1. **Sachlich, aber bestimmt** antworten.
2. Die rechtlichen Pflichten klar benennen.
3. Die EU-Verordnung und die Trinkwasserverordnung zitieren.
4. Den Landkreis auffordern, seine Ablehnung zu begründen – **rechtsförmig**, nicht „meinungsbasiert“.
5. Eine erneute Prüfung verlangen.
6. Auf mögliche Haftungsfolgen hinweisen.

Vorschlag Antworttext an Herrn Bartscht:

Ihr Schreiben zum PFAS-Monitoring – Bitte um erneute fachliche und rechtliche Prüfung

Sehr geehrter Herr Bartscht,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung vom 2. März 2026.

Ihre Begründung, wonach aufgrund der Vielzahl von PFAS und fehlender spezifischer Vorgaben kein Monitoring erfolgen könne, ist aus meiner Sicht weder fachlich noch rechtlich tragfähig. Ich bitte daher um eine erneute Prüfung auf Grundlage der folgenden Punkte:

1. Gesetzliche Pflicht zur Gefahrenvorsorge und Sachverhaltsaufklärung

Nach dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**, dem **Niedersächsischen Gefahrenabwehrrecht** sowie dem **allgemeinen Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV)** besteht eine behördliche Pflicht,

- den relevanten Sachverhalt vollständig zu ermitteln,
- Gefahren für Umwelt und Gesundheit vorzubeugen,
- und geeignete Maßnahmen zu treffen, bevor irreversible Schäden eintreten.

Diese Pflichten bestehen **unabhängig davon**, ob für einzelne PFAS-Stoffe spezifische Grenzwerte existieren.

2. Trinkwasserverordnung 2023/2026: Überwachungspflicht für PFAS

Ab dem **12. Januar 2026** gilt ein verbindlicher **Summengrenzwert von 0,1 µg/L für 20 PFAS**.

Die Überwachungspflicht liegt beim Gesundheitsamt des Landkreises.

Damit besteht bereits heute eine **konkrete gesetzliche Grundlage**, die ein PFAS-Monitoring erforderlich macht.

3. EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991)

Die Verordnung verpflichtet Kommunen und Landkreise zur:

- Überwachung des Zustands ihrer Ökosysteme,
- Erfassung des Ausgangszustands,

- Dokumentation von Belastungen.

Ohne Nullzustandserfassung ist dies nicht möglich.

4. Konkreter Anlass: PFAS-haltige Materialien in Windenergieanlagen

Windenergieanlagen enthalten u. a.:

- PFAS-haltige Harze und Beschichtungen,
- fluorierte Schmierstoffe,
- Hydrauliköle und Dichtstoffe.

Durch Abrieb, Erosion und Leckagen können PFAS in Boden und Grundwasser gelangen. Damit liegt eine **konkrete Gefahrenlage** vor, die ein Monitoring zwingend erforderlich macht.

5. Haftungsrisiko für den Landkreis

Sollten später PFAS-Belastungen im Grundwasser oder in Oberflächengewässern festgestellt werden, könnte der Landkreis haftbar gemacht werden, wenn er trotz konkreter Hinweise ein Monitoring verweigert hat.

Ich bitte daher um eine **rechtsförmige Begründung**, auf welcher Grundlage der Landkreis seine Überwachungs- und Vorsorgepflichten in diesem Fall nicht wahrnehmen möchte.

6. Bitte um erneute Prüfung

Ich bitte Sie daher, Ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte erneut zu prüfen und mir mitzuteilen,

- wie der Landkreis seinen gesetzlichen Pflichten zur Gefahrenvorsorge,
- zur Trinkwasserüberwachung,
- und zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung

nachkommen wird.

Vielen Dank für Ihre Mühe und Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorschlag Antworttext an die Samtgemeinde Ostheide:

PFAS-Monitoring – Bitte um Stellungnahme der Samtgemeinde und Wahrnehmung kommunaler Schutzpflichten

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung zu unserem Schreiben vom 29. November 2025.

Da der Landkreis Lüneburg inzwischen mitgeteilt hat, dass er **kein PFAS-Monitoring einrichten wird**, möchten wir Sie erneut um eine klare Positionierung der Samtgemeinde Ostheide bitten. Die Begründung des Landkreises, wonach aufgrund der Vielzahl von PFAS

und fehlender spezifischer Vorgaben kein Monitoring erforderlich sei, überzeugt aus unserer Sicht weder fachlich noch rechtlich.

1. Kommunale Pflicht zur Gefahrenvorsorge und Daseinsfürsorge

Unabhängig von Entscheidungen des Landkreises bleibt die Samtgemeinde verpflichtet,

- Gefahren für Boden, Wasser und Gesundheit frühzeitig zu erkennen,
- den relevanten Sachverhalt zu ermitteln,
- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, bevor irreversible Schäden eintreten.

Diese Pflichten ergeben sich u. a. aus:

- dem **kommunalen Gefahrenabwehrrecht**,
- dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**,
- dem **allgemeinen Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV)**,
- sowie der **EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991)**, die eine Überwachung des Zustands der lokalen Ökosysteme ausdrücklich verlangt.

Ohne eine Nullzustandserfassung ist diese Überwachung nicht möglich.

2. Konkreter Anlass: PFAS-haltige Materialien in Windenergieanlagen

Wie in unserem Schreiben dargelegt, enthalten Windenergieanlagen u. a.:

- PFAS-haltige Harze und Beschichtungen,
- fluorierte Schmierstoffe,
- Hydrauliköle und Dichtstoffe.

Durch Abrieb, Erosion und Leckagen können PFAS in Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen. Damit liegt eine **konkrete Gefahrenlage** vor, die eine Untersuchung zwingend erforderlich macht.

3. Verantwortung der Samtgemeinde trotz Untätigkeit des Landkreises

Wenn der Landkreis seiner Überwachungs- und Vorsorgepflicht nicht nachkommt, entbindet dies die Samtgemeinde nicht von ihren eigenen Pflichten. Im Gegenteil:

- Die Samtgemeinde bleibt für die **kommunale Gefahrenabwehr** verantwortlich.
- Sie trägt weiterhin Verantwortung für **Boden, Wasser, Gesundheit und Eigentum** ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Sie muss sicherstellen, dass Entscheidungen zu Windenergieplanungen und zum RROP **rechtssicher** getroffen werden können.

Ohne PFAS-Monitoring ist dies nicht gewährleistet.

4. Bitte um klare Positionierung und weiteres Vorgehen

Wir bitten die Samtgemeinde daher um eine schriftliche Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. **Wie wird die Samtgemeinde ihrer Pflicht zur Gefahrenvorsorge nachkommen**, wenn der Landkreis kein Monitoring durchführt?
2. **Plant die Samtgemeinde ein eigenes PFAS-Monitoring**, z. B. durch unabhängige Labore?
3. **Wie wird sichergestellt**, dass Entscheidungen zu Windenergieanlagen und zum RROP rechtssicher getroffen werden können, solange keine Nullmessungen vorliegen?
4. **Welche Schritte plant die Samtgemeinde gegenüber dem Land Niedersachsen**, um klare Vorgaben und Unterstützung einzufordern?

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es uns nicht um eine politische Auseinandersetzung geht, sondern um den Schutz unserer gemeinsamen Lebensgrundlagen und um die Rechtssicherheit kommunaler Entscheidungen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorschlag Antworttext an den Gemeinderat (politisch schärfer, aber sachlich):

PFAS-Monitoring – Verantwortung der Samtgemeinde und Handlungsbedarf für den Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

mit großem Interesse haben wir die Antwort des Landkreises Lüneburg auf unsere Anfrage zum PFAS-Monitoring zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat erklärt, dass er **kein Monitoring einrichten wird**, da es „keine Vorgaben“ gebe und PFAS „menschlichen Aktivitäten jeder Art“ entstammten.

Diese Position ist aus unserer Sicht fachlich nicht haltbar und politisch nicht akzeptabel. Vor allem aber entbindet sie die Samtgemeinde **nicht** von ihren eigenen gesetzlichen Pflichten. Wir wenden uns daher direkt an Sie als gewählte Vertreterinnen und Vertreter, die Verantwortung für die Sicherheit, Gesundheit und Umweltqualität in unserer Samtgemeinde tragen.

1. Die Samtgemeinde bleibt in der Pflicht – unabhängig vom Landkreis

Die kommunale Selbstverwaltung umfasst zentrale Aufgaben der:

- **Gefahrenabwehr,**
- **Daseinsvorsorge,**
- **Vorsorge für Boden, Wasser und Gesundheit,**
- **rechtssichere Planung** (insbesondere bei Windenergie und RROP).

Diese Pflichten bestehen **auch dann**, wenn der Landkreis untätig bleibt.

Gerade in einer Situation, in der der Landkreis ausdrücklich erklärt, **kein Monitoring** durchzuführen, kommt der Samtgemeinde eine **umso größere Verantwortung** zu.

2. PFAS sind kein abstraktes Problem – sondern ein konkreter Anlass

Windenergieanlagen enthalten u. a.:

- PFAS-haltige Harze und Kunststoffe,
- fluorierte Schmierstoffe,
- Hydrauliköle und Dichtstoffe.

Durch Abrieb, Erosion und Leckagen können PFAS in Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen. PFAS sind toxisch, persistent und reichern sich dauerhaft an. Damit liegt eine **konkrete Gefahrenlage** vor, die eine Untersuchung zwingend erforderlich macht – insbesondere **vor** weiteren Genehmigungen oder Planungsfortschritten.

3. Ohne PFAS-Monitoring ist keine rechtssichere Planung möglich

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) verpflichtet Kommunen zur:

- Überwachung des Zustands ihrer Ökosysteme,
- Erfassung des Ausgangszustands,
- Dokumentation von Belastungen.

Ohne Nullmessungen kann die Samtgemeinde:

- weder ihre eigenen Pflichten erfüllen,
- noch rechtssicher über Windenergieflächen entscheiden,
- noch das RROP fachlich bewerten.

Dies schafft ein erhebliches **kommunales Haftungsrisiko**.

4. Politischer Handlungsbedarf: Der Gemeinderat muss Position beziehen

Wir bitten den Gemeinderat daher um eine klare Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. **Wie will die Samtgemeinde ihrer Pflicht zur Gefahrenvorsorge nachkommen**, wenn der Landkreis kein Monitoring durchführt?
2. **Wird die Samtgemeinde ein eigenes PFAS-Monitoring beauftragen**, z. B. durch unabhängige Labore?
3. **Wie soll eine rechtssichere Entscheidung über Windenergieplanungen und das RROP erfolgen**, solange keine Nullmessungen vorliegen?
4. **Welche Schritte plant die Samtgemeinde gegenüber dem Land Niedersachsen**, um verbindliche Vorgaben und Unterstützung einzufordern?
5. **Wie wird der Gemeinderat sicherstellen**, dass Boden, Wasser, Gesundheit und Eigentum der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden?

5. Erwartung an den Gemeinderat

Wir erwarten keine politische Auseinandersetzung, sondern eine **sachorientierte Entscheidung** im Sinne der kommunalen Verantwortung.

Die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde haben ein Recht darauf, dass:

- Risiken ernst genommen werden,
- Vorsorge getroffen wird,
- und Entscheidungen auf einer belastbaren, rechtssicheren Grundlage erfolgen.

Wir bitten Sie daher um eine schriftliche Rückmeldung und eine klare Positionierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandra Wörner und Dr. Roland Wörner

Tipps:

- Bitte möglichst alles postalisch per Einschreiben versenden (ggf. vorab auch per E-Mail) und nach Zustellung einen Nachweis ausdrucken und zur Akte nehmen.
- Bei den Schreiben (siehe Textvorschläge) ggf. noch eine konkrete Antwortfrist einfügen (z. B. Briefdatum +14 Tage).

Viel Erfolg und viele Grüße!

M & M